Satzung

Apotheker ohne Grenzen Deutschland e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25. April 2026

Apotheker ohne Grenzen Deutschland e.V.
Gärtnerstrasse 60
80992 München

info@apotheker-ohne-grenzen.de
apotheker-ohne-grenzen.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet: Apotheker ohne Grenzen Deutschland e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in München.

(3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Bei dem Verein Apotheker ohne Grenzen Deutschland e.V. handelt es sich um eine humanitäre Organisation. Der Verein verfolgt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie mildtätige Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch,

1. weltweit Arznei- und Verbandmittel, Krankenpflegeartikel sowie medizinisches Gerät zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, wo Menschen von Kriegseinwirkung, Naturkatastrophen oder Armut betroffen sind.
2. an Aktivitäten teilzunehmen, die der gesundheitlichen Vorsorge und Erziehung dienen, vor allem, um den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln zu fördern.
3. langfristig im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit an Lösungen für eine autonome Gesundheitsversorgung mitzuarbeiten
4. pharmazeutische Kompetenz in den Dienst Dritter zu stellen.
5. Schulungen für pharmazeutisches und medizinisches Personal zu entwickeln und durchzuführen, um diese auf Katastropheneinsätze und die Durchführung von Projekten der humanitären Hilfe und Entwicklungs-zusammenarbeit vorzubereiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten der Mitglieder im In- und Ausland, sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen. Der Verein behält sich prinzipiell das Recht vor, seine Teilnahme an Projekten zu verweigern, sei es auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
Grundsätzlich richtet sich der Verein nach den in der internationalen Charta von Pharmaciens Sans Frontières International (PSF-CI) festgelegten Zwecken und Zielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Ersatz von Reisekosten regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und - ziele aktiv und materiell zu unterstützen.

(2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Verwirklichung der Vereinszwecke und -ziele mit Rat und Tat unterstützen möchten, ohne eine ordentliche Mitgliedschaft anzustreben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder und Nicht-Mitglieder, die sich um den Verein und/oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Ehrenmitglied zahlt keinen Mitgliedsbeitrag und erhält die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch das Ehrenmitglied zurückgegeben werden. Dies bedarf der Schriftform an die:den Vorsitzende:n. Eine Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aberkannt werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

(4) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag, der in Textform gestellt werden muss, durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die:der Antragsteller:in Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Ende des Mitgliedschaftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung per E-Mail gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Austritt eines Fördermitglieds ist jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung per E-Mail gegenüber der Geschäftsführung.

(6) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die Stimme ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich - wenn möglich elektronisch, ansonsten postalisch - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller ordentlichen Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für den Beginn der Frist gilt (2) entsprechend. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der am Sitzungsort Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine:n Versammlungsleiter:in. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit

Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) die Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

(7) Weitere Modalitäten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag mindestens einer:eines Stimmberechtigten geheim mit Stimmzetteln statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer:innen entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

(6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer:innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines. Alternativ kann die Rechnungsprüfung auch von einem externen Dienstleister aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung vorgenommen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 a) Gebührenbefreiungen, die über die Dauer von einem Jahr hinausgehen;
 b) Aufgaben des Vereins gemäß § 2;
 c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 d) Beteiligung an Gesellschaften;
 e) Aufnahme von Darlehen ab € 10.000;
 f) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung;
 g) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und kann für weitere Einzelheiten eine Beitragsordnung erlassen.

(9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der:dem ersten Vorsitzenden, der:dem stellvertretenden Vorsitzenden, einer:einem Schatzmeister:in sowie vier Beisitzer:innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger:innen gewählt sind.

(2) Die:Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit eine:n Nachfolger:in aus dem

Kreis der Mitglieder hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt. Dies gilt auch für die:den Vorstandsvorsitzende:n.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n sowie eine:n Schatzmeister:in.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Einstellung und Entlassung von Geschäftsführer:innen;
 b) Aufstellung eines Haushaltsplans;
 c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 e) Erstellen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 f) Erstellen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 g) Gebührenbefreiungen, für die Dauer von weniger als einem Jahr.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal statt. Neben physischen Sitzungen sind auch virtuelle Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation, z.B. Video- oder Telefonkonferenz möglich. Darüber hinaus können Entscheidungen in kombinierten Verfahren gefasst werden, bei denen einzelne Vorstandsmitglieder physisch teilnehmen und einzelne Vorstandsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. per Video oder Telefon zugeschaltet sind. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die:den 1. Vorsitzende:n, bei deren:dessen Verhinderung durch die:den stellvertretende:n Vorsitzende:n, schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Für den Beginn der Frist gilt § 6 (2) entsprechend. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der:dem Vorsitzenden und der:dem Stellvertreter:in vertreten, wobei jede:r für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, sowie formale Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Zur Koordination und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie für das Projektmanagement und die Projektdurchführung kann der Vorstand bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführer:innen bestellen. Die:Der Geschäftsführer:innen ist/sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte nach entsprechender Weisung des Vorstandes verantwortlich, insbesondere für:
 a) die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung
 b) die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
 c) die Projektentwicklung sowie die Koordination und Steuerung von Projekten,
 d) die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen,
 e) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
 f) die Koordination der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, Vorstand und Mitgliedern,
 g) die Mitgliederbetreuung,
 h) die Betreuung von Spender:innen

i) die Organisation der Reisen von Einsatzkräften und Koordinator:innen,
j) die Organisation und Durchführung von Nothilfeeinsätzen,
k) die Ausbildung von Einsatzkräften für Projekte und Nothilfeeinsätze,
l) die Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
m) die Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlung.

(2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Abs. 1 ist die:der jeweilige Geschäftsführer:in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst

- den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der ihr:ihm übertragenen Geschäfte,
- alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.

(3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann die:der jeweilige Geschäftsführer:in durch Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

(4) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand die:den jeweilige:n Geschäftsführer:in zur:zum besonderen Vertreter:in im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Falle ist die:der Geschäftsführer:in als solche:r im Vereinsregister einzutragen.

(5) Geschäftsführer:innen sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden; der Vorstand kann die obigen, in den Absätzen 1 und 2 statuierten Befugnisse widerrufen und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.

(6) Geschäftsführer:innen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes von ihren Pflichten entbunden werden.

(7) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand zu erlassen ist.

§ 10 Regionalgruppen

(1) Eine Regionalgruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Mitglieder auf einer regionalen Ebene, der für den Verein an der Erreichung der Vereinszwecke mitwirkt.

(2) Eine Regionalgruppe ist nicht rechtsfähig und bei all ihren Handlungen an diese Satzung gebunden. Ihr gehören Mitglieder einer Region an, die sich aktiv für den Verein engagieren möchten.

(3) Die Bildung einer Regionalgruppe bedarf der Genehmigung des Vorstands. Die Anfrage und Antwort müssen schriftlich erfolgen.

(4) Stellung, Befugnisse und Kompetenzen der Regionalgruppen werden in der Kooperationslinie zwischen Vorstand, Geschäftsstelle und Regionalgruppe geregelt und können bei Bedarf in einer Geschäftsordnung weiter spezifiziert werden.

(5) Jede Regionalgruppe beruft eine:n Leiter:in, die:der der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt wird. Diese:r Regionalgruppenleiter:in erhält von der Geschäftsstelle die Kontaktdaten der jeweiligen Mitglieder aus der entsprechenden Region, soweit diese ihre schriftliche Einwilligung erteilt haben, und darf die Daten der jeweiligen Mitglieder nur zum Zwecke der Kommunikation innerhalb der Regionalgruppe verwenden. Weitere Details zur Regelung der Datenweitergabe kann in der Geschäftsordnung erfolgen.

(6) Die:Der Regionalgruppenleiter:in stimmt die Aktivitäten der Gruppe mit der Geschäftsstelle ab. Für einzelne Rechtsgeschäfte oder für einen beschränkten Aufgabenkreis kann die:der Regionalgruppenleiter:in vom Vorstand widerruflich bevollmächtigt werden. Eine Vertretung nach außen im Sinne einer Generalvollmacht ist grundsätzlich nicht möglich.

(7) Der Vorstand kann der Regionalgruppe im Rahmen des Haushalts und zur Umsetzung der Vereinszwecke Gelder aus den Mitteln des Vereins zur Verfügung stellen; hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags der

Regionalgruppe und einer korrekten Mittelverwendungsabrechnung mit der Geschäftsstelle.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der:dem jeweiligen Versammlungsleiter:in und der:dem Protokollführer:in der Sitzung zu unterzeichnen. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Beschlüsse des Vorstands sind ebenfalls zu protokollieren und von der:dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren:dessen Verhinderung von der:dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 a) Zuschüsse des Staates, der Länder und Kommunen, öffentlicher Stellen sowie der privaten Hand;
 b) Mitgliedsbeiträge;
 c) Spenden;
 d) Zuwendungen Dritter, z. B. der freien Wohlfahrtspflege

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25. April 2026.